

**Antrag**

Fraktion der CDU

Hannover, den 03.11.2015

**Menschen in Not helfen, Zuwanderung ordnen und steuern, Integration sichern!**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Deutschland und Niedersachsen werden täglich mit einer Anzahl von Flüchtlingen konfrontiert, wie sie zuletzt Ende des letzten Weltkriegs zu verzeichnen waren. Die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen sind für Kommunen, Länder und den Bund eine besonders große Herausforderung mit historischem Ausmaß.

In dieser Situation muss das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zur Bewältigung dieser Herausforderung gestärkt werden. Es ist der Anspruch Niedersachsens und Deutschlands, Menschen in Not zu helfen und Schutzbedürftige zu integrieren. Es bleibt daneben aber auch das Ziel, die Zuwanderung zu steuern und Fluchtursachen zu bekämpfen, um die Zahl der Menschen in Not zu verringern.

Um diesen Anspruch zu genügen, sind die folgenden Maßnahmen dringend notwendig:

- Die Einführung von Transitzonen im Landgrenzenverfahren. In diesen Transitzonen wird, wie bislang im sogenannten Flughafenverfahren, für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern mit Wiedereinreisepflicht, mit Folgeanträgen und ohne Mitwirkungsbereitschaft ein beschleunigtes Asylverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren und Rückführung durchgeführt.
- Die Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises und einer einheitlichen, behördenübergreifenden Datenerfassung, um die gegenwärtige Vielzahl von Registrierungen und Papieren zu beenden.
- Die Gewährung von Sach- und Geldleistungen ausschließlich an Asylbewerber, die den vereinheitlichten Flüchtlingsausweis vorlegen.
- Die Berücksichtigung von Sprach- und Integrationskursen bei Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Einführung von Transitzonen im Landgrenzenverfahren zu unterstützen und der notwendigen Gesetzesänderung im Bundesrat zuzustimmen,
2. die Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises zu unterstützen und umzusetzen,
3. die schnelle Nachregistrierung aller sich gegenwärtig in Niedersachsen aufhaltenden, aber noch nicht registrierten Asylsuchenden sicherzustellen und diese mit Flüchtlingsausweisen auszustatten,
4. die bereits erfolgten Verschärfungen bei Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschleunigung der Asylverfahren und der Rückführung abgelehnter Asylbewerber konsequent und nachprüfbar anzuwenden,
5. die geltenden Pflichten von Asylbewerbern zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen oder zugewiesenen Aufenthaltsbereichen (Residenzpflicht) durchzusetzen,

6. dafür Sorge zu tragen, dass Straftaten nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes (illegale Einreise und Aufenthalt in Deutschland) von den niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten wieder verfolgt werden.

#### Begründung

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz haben der Bund und die meisten Länder dringend notwendige Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Flüchtlingssituation getroffen. Niedersachsen hat dem Bundesrat fälschlich nicht zugestimmt. Dringende Maßnahmen sind aber weiterhin notwendig, um den hohen Zustrom von Asylsuchenden in geordnete Bahnen zu lenken. Das System der Registrierung von Asylsuchenden mit den wichtigsten persönlichen und biometrischen Daten ist jedoch zusammengebrochen.

Asylsuchende werden von den deutschen Grenzen lediglich wegtransportiert und auf Unterkünfte im gesamten Land verteilt. Von dort machen sich zahlreiche Asylsuchende jedoch wieder auf den Weg in andere Staaten, zu Verwandten oder anderen Unterkünften. Dies wird auch von den niedersächsischen Behörden toleriert, obwohl es ohne Registrierung und das Stellen eines Asylantrags kein Recht zum Aufenthalt und noch weniger zur Freizügigkeit in Deutschland gibt.

Unter den Asylsuchenden finden sich nicht nur Personen mit guten Aussichten im Asylverfahren, sondern auch eine Vielzahl von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder aus anderen Gründen mit geringen Aussichten im Asylverfahren.

Vorrangiges Ziel muss es daher sein, zu einem geordneten und gesteuerten Aufnahmeverfahren zurückzukommen. Dazu sind die oben aufgeführten Maßnahmen notwendig.

Die Einrichtung von Transitzonen in Anlehnung an das bewährte Flughafenverfahren bietet die Chance, die Registrierung und den Beginn des Asylverfahrens wieder dort stattfinden zu lassen, wo er hingehört, nämlich an die Grenze bei der Einreise nach Deutschland. Hier soll für einfach gelagerte Fälle, wie Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, bereits das gesamte Asylverfahren einschließlich Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt werden. Hiervon ginge auch eine präventive Signalwirkung aus. Asylsuchende aus anderen Staaten sollen sich für den Zeitraum der Registrierung und des Ausstellens des zukünftigen Flüchtlingsausweises dort aufhalten, bevor sie schnell in die Bundesländer verteilt werden.

Bei den Transitzonen handelte es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Flughafenverfahren nicht um Hafteinrichtungen. Die Transitzonen sind auch so auszugestalten, dass das Verlassen jederzeit möglich ist, sofern die Heim- oder Weiterreise in andere Staaten sichergestellt oder beabsichtigt ist.

Mit der Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises sollen wieder geordnete Verfahren und die Nachprüfbarkeit des Aufenthalts sichergestellt werden. Gegenwärtig gibt es in der Folge von fehlendem Personal, unterschiedlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen und fehlenden Identitätspapieren vieler Asylsuchender vielfach unnötige Hindernisse bei der Bewältigung der Lage. Die Steuerung der Unterbringungskapazitäten wird dadurch erheblich erschwert.

Die Gewährung von Sach- und Geldleistungen nur an Inhaber eines solchen Flüchtlingsausweises ist ein wesentliches Mittel, um die geordneten Verhältnisse wieder herzustellen. Ausweichbewegungen kann so effektiv entgegen gewirkt werden. Verhältnisse, dass Asylsuchende zu Hunderten Unterkünfte der Kommunen und des Landes verlassen und anschließend anderswo Leistungen beziehen, sind auf Dauer nicht tragbar und auf diesem Wege zu lösen.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten bei ihrer Berechnung auch Leistungen, um das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen. Damit soll auch das Informationsbedürfnis der Personen sichergestellt werden. Da diese Personen gleichzeitig aber in Form von Integrations- und Sprachkursen erhebliche Leistungen erhalten, um am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilnehmen zu können, sollten diese auch bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, all diese Maßnahmen zu unterstützen und umzusetzen. Soweit es dazu der Zustimmung im Bundesrat bedarf, soll die Landesregierung hier zustimmen.

Weiterhin ist sie aufgefordert, das geltende Recht anzuwenden und durchzusetzen. Hier sind Vollzugsdefizite aufgrund politischer Entscheidungen und fehlender Kapazitäten festzustellen. Presseerklärungen der Landesregierung lassen außerdem an ihrem Willen zur Rechtsdurchsetzung zweifeln. Mit dem Entschließungsantrag fordert der Landtag daher die Landesregierung auf, das geltende Asyl- und Aufenthaltsrecht anzuwenden.

So haben Asylsuchende gegenwärtig bereits nicht das Recht, die ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtungen und Aufenthaltsbereiche zu verlassen. Dies wird jedoch nicht durchgesetzt.

Dies gilt insbesondere für die Strafvorschriften wegen der illegalen Einreise und des Aufenthalts in Deutschland. Diese Verfahren werden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten faktisch nicht mehr betrieben. Damit wird das Legalitätsprinzip der deutschen Rechtsordnung verletzt.

Unabhängig von diesen Maßnahmen steht fest, dass auch auf der Europäischen Ebene erhebliche Anstrengungen notwendig sind. Das Dublin-III-System ist in der gegenwärtigen Situation mehr als geschwächt und muss durch ein solidarisches System der Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union ersetzt werden.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender